

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Konzession der Genfer Schmalspurbahnen für eine Verbindungslinie vom Boulevard von Plainpalais zur Place des XXII cantons in Genf, mit Gütergeleise zum Anschluß an den Güterbahnhof von Cornavin.

(Vom 18. Dezember 1894.)

Tit.

Mit Eingabe vom 17. November 1894 stellt die Gesellschaft der Genfer Schmalspurbahnen das Gesuch um Erteilung der Konzession für eine Verbindungslinie vom Boulevard de Plainpalais zur Place des XXII cantons, mit Gütergeleise zum Anschluß an den Güterbahnhof von Cornavin.

Diese Linie würde es ermöglichen, die Reisenden von den Linien auf dem linken Rhoneufer direkt zum Hauptbahnhof von Genf zu führen und alle Linien des Netzes in rationelle Verbindung zu bringen. Das Gütergeleise wäre in erster Linie dazu bestimmt, den Gütertransport für die Landesausstellung von 1896 zu sichern, und würde überdies den Güterverkehr des gesamten Netzes der Schmalspurbahnen von und zum Bahnhof von Cornavin vermitteln.

Die Verbindungslinie geht vom Boulevard de Plainpalais über die Brücke de la Coulouvrenière, den Boulevard James Fazy und die Neckerstraße, eventuell den Boulevard James Fazy allein, und erreicht die Linien von Ferney und Vernier auf der Place des

XXII cantons. Das Gütergeleise zweigt von dieser Linie auf dem Boulevard James Fazy ab, geht durch die neue Tempel- und Malatrexstraße über den Platz Montbrillant in die Bahnhofstraße zum Güterbahnhof von Cornavin.

Die Länge der Bahn beträgt: I. für die Verbindungslinie 592 m., beziehungsweise für die Variante 578 m., II. für das Gütergeleise je nach der Abzweigung von Variante I, 1 und 2, 823 beziehungsweise 755 m., die Spurweite 1 m., die Maximalsteigung für die Linie I 38 beziehungsweise 35,2 ‰, für die Linie II 36 ‰, der Minimalradius bei Linie I 40, bei Linie II 30 m. Für den Betrieb werden Dampflokomotiven wie für das bestehende Netz vorgesehen, dazu besondere „Trucs“ zum Transport normalspuriger Güterwagen.

Der summarische Kostenvoranschlag berechnet für:

	Verbindungs- linie.	Güter- geleise.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.
Vorarbeiten und Bauaufsicht	1,000	2,000	3,000
Unterbau	1,500	4,175	5,675
Oberbau	16,240	31,100	47,340
Bauzinsen	750	1,100	1,850
Unvorhergesehenes	1,000	2,000	3,000
	20,490	40,375	60,865
Rollmaterial			19,000
		Total	79,865

Per Kilometer der Baulänge betragen somit die Baukosten ohne das Rollmaterial bei der Verbindungslinie ca. Fr. 34,150, bei dem Gütergeleise Fr. 50,470.

Eine Rentabilitätsberechnung ist nicht aufgestellt worden mit der Begründung, daß die Verbindungslinie das bestehende Netz vervollständige und bei dem Gütergeleise es nicht möglich sei, die Betriebskosten mit einiger Sicherheit zum voraus berechnen zu können.

Das Gesuch wurde zur Vernehmlassung der Regierung von Genf mitgeteilt, welche uns hierauf unterm 29. November abhin die Abschrift eines Schreibens des Gemeinderates von Genf übermittelte, wonach derselbe das Gesuch empfiehlt unter Vorbehalt der Prüfung der Planvorlage und der Genehmigung des Pflichtenheftes durch den Stadtrat.

Die Regierung erklärt ihrerseits, daß sie, da die Frage der Straßenbenutzung mit den lokalen Behörden demnach geregelt sei, das Projekt ebenfalls in empfehlendem Sinne begutachte, immerhin unter dem Vorbehalte, die vorgelegten Pläne erforderlichenfalls modifizieren zu können. Auf unsere Bemerkung, daß in dieser Vernehmlassung die Bewilligung der Straßenbenutzung nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Fassung ausgesprochen sei, daß wir aber annähmen, daß der gemachte Vorbehalt diese Frage nicht alterieren werde, sondern lediglich als Wahrung des Rechts der Regierung aufzufassen sei, bei Anlaß der vom Bundesrat zu genehmigenden Planvorlagen ihre Interessen geltend machen zu können, erklärte die Regierung von Genf unterm 11. d. M. ausdrücklich, daß sie die Bewilligung der Straßenbenutzung als definitiv gegeben betrachte, und daß dieselbe durch den gemachten Vorbehalt nicht alteriert werden könne.

Nach dieser Erklärung halten wir die rechtliche Grundlage zur Erteilung der Konzession als unzweifelhaft vorhanden und empfehlen Ihnen deshalb die Annahme nachstehenden Beschlusses, welcher sowohl von der kantonalen Regierung als auch von der die Konzession nachsuchenden Gesellschaft in der vorgeschlagenen Fassung acceptiert worden ist, wonach den Genfer Schmalspurbahnen die Konzession für die in Frage stehenden neuen Linien unter den in ihrer Konzession vom 29. April 1887 enthaltenen Bedingungen erteilt wird, unter zweckentsprechender Abänderung der in den Art. 5 und 6 für Einreichung der vorschriftsmäßigen Vorlagen, für den Baubeginn und die Bauvollendung festgesetzten Fristen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Dezember 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

~~~~~

(Entwurf.)

**Bundesbeschuß**

betreffend

Erweiterung der Konzession der Genfer Schmalspurbahnen  
für eine Verbindungslinie vom Boulevard von Plainpalais  
zur Place des XXII cantons in Genf, mit Gütergeleise  
zum Anschluß an den Güterbahnhof von Cornavin.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe der Gesellschaft der Genfer Schmalspurbahnen vom 17. November 1894;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 18. Dezember 1894,

beschließt:

1. Der Gesellschaft der Genfer Schmalspurbahnen in Genf wird die Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungslinie vom Boulevard de Plainpalais zur Place des XXII cantons und eines Gütergeleises zum Anschluß an den Güterbahnhof von Cornavin unter den in der Konzession für schmalspurige Straßeneisenbahnen von Genf nach St. Julien etc., vom 29. April 1887 (E. A. S. IX, 267 ff.), enthaltenen Bedingungen erteilt, mit der Abänderung, daß die in den Art. 5 und 6 festgesetzten Fristen neu bestimmt werden wie folgt:

- a. Einreichung der vorschriftsgemäßen finanziellen und technischen Vorlagen innert 3 Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes an gerechnet;
- b. Baubeginn innert 3 Monaten nach stattgefundener Plan-  
genehmigung, und
- c. Vollendung der Linien innert 6 Monaten nach stattgefundener  
Plangenehmigung.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Konzession der Genfer Schmalspurbahnen für eine Verbindungslinie vom Boulevard von Plainpalais zur Place des XXII cantons in Genf, mit Gütergeleise zum Anschluß an den Güt...**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1894             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 54               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 26.12.1894       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 756-759          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 016 871       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.